



Informationen für Babysitter und Eltern



«Babysitting ist eine tolle Freizeitbeschäftigung: Ich mag kleine Kinder, kann Verantwortung übernehmen und erst noch ein Sackgeld verdienen.»

Wie überall gilt es auch beim Babysitting einige Regeln zu beachten. Die wichtigsten Punkte für Babysitter und ihre Eltern haben wir mit einem Ausrufezeichen markiert, ebenso weiterführende Infos mit einem «i» für Interessierte.

Inhalt

Rechtliche Grundlagen

Arbeitserlaubnis, Einsatzdauer, Tätigkeit Babysitter	3
Hüteverhältnis	3
Vertrag	3
Babysitter- Vermittlungsplattform	4

Grundlagen Versicherungen

Sozialversicherungen	4
Unfallversicherung	4
Haftung des Babysitters	5

Legende:

Kindes Eltern: Eltern, dessen Kinder gehütet werden

Arbeitgebende: Kindes Eltern

Babysitter: Person, welche die Kinder hütet (die Bezeichnung gilt für beide Geschlechter)

Arbeitnehmende: Babysitter

Rechtliche Grundlagen



Arbeitserlaubnis, Einsatzdauer, Tätigkeit Babysitter

Babysitter ab 13 bis 15 Jahren dürfen leichte Arbeiten wie das Babysitting ausführen. Das Babysitting darf keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen. Einsätze der SRK-Babysitter sollten mit alleiniger Verantwortung nicht länger als 3 Stunden dauern.

Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren dürfen leichte Arbeiten während höchstens neun Stunden wöchentlich sowie für die Hälfte ihrer Ferien ganztägig ausführen. Dies natürlich unter Aufsicht des Arbeitgebenden. Über 15-Jährige dürfen auch länger eingesetzt werden. Streng genommen fällt die Arbeit in privaten Haushalten nicht unter diese Schutzgesetze.



Generell gelten für Jugendliche ab 13 Jahren bis zu deren Mündigkeit beschränkte Arbeitszeiten. Eine gute Übersicht findet sich in der vom SECO herausgegebenen Broschüre Jugendarbeitsschutz-Informationen für Jugendliche bis 18 Jahren. Sie gibt umfassend Auskunft über die zu beachtenden Jugendschutzvorschriften, die Alterslimiten und die maximalen Einsatzzeiten. Link: www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation

Die Tätigkeit des Babysitters fällt unter die Kategorie "Hausbedienstete oder Hausangestellte" (siehe Merkblatt 2.06 der AHV, Jan. 14, Ziff. 1 "Was gilt als Hausdienstleistung?"). Darunter fallen alle Arten der Kinderbetreuung und Haushalthilfe (Kindermädchen, Nanny, Babysitter, Au-pair, Haushalthilfe, Raumpflegerin, etc.).

Der Babysitter braucht keine Arbeitserlaubnis, wenn er in der Schweiz lebt.



Hüteverhältnis

Zwischen dem Babysitter und den Kindeseltern besteht ein Hütevertrag. Der urteilsfähige, unmündige Babysitter kann sich für ein normales Hüteverhältnis selbst verpflichten. Es braucht dafür nicht zwingend die Zustimmung seiner Eltern, wenn er in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung selbst abzuschätzen.

Vertrag



Die mündliche Vereinbarung zwischen dem Babysitter und den Kindeseltern ist genauso verpflichtend wie ein schriftlicher Vertrag, aber im Zweifelsfall schlecht beweisbar.

Bei spontanen, nachbarschaftlichen und unregelmässigen Hüte-Einsätzen, bei welchen dem Babysitter die Entschädigung sofort ausbezahlt wird, drängt sich ein schriftlicher Vertrag nicht auf.

Anders bei regelmässigen, mehrjährigen Hüteverhältnissen. Hier kann ein schriftlicher Vertrag Sinn machen.



Im Kanton Graubünden ist ein Normalarbeitsvertrag NAV für Angestellte in privaten Haushalten in Kraft, welcher Mindestschutzvorschriften für Hausangestellte beinhaltet. Unregelmässige Hütejobs eines Babysitters fallen jedoch nicht darunter. Dieser NAV wird erst gültig, wenn jemand als Kindermädchen im Haushalt fest angestellt wird.

Babysitter-Vermittlungsplattform

Für Babysitter, die nach dem SRK-Kurs einen Hütejjob suchen, gibt es die Vermittlungsplattform des Schweizerischen Roten Kreuzes Graubünden. Auf der Plattform finden Sie in den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» die wichtigsten Punkte. Weitere Infos gibt es unter «Häufige Fragen».

Grundlagen Versicherungen

Sozialversicherungen



Sogenannte Sackgeldjobs, worunter auch Babysitting fällt, sind nicht beitragspflichtig. Regelmässige entlohnte Arbeit jedoch schon. Für Babysitter zwischen 13 und 18 Jahren sind keine Beiträge an Sozialversicherungen geschuldet.



Wer einen eigenen Haushalt führt und Personen als Hausdienst-Arbeitnehmende beschäftigt und sie entlohnt (Geld- oder Naturallohn) ist verpflichtet, von diesem Lohn Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, auch wenn der Lohn noch so bescheiden ist. Ferienentschädigungen unterstehen auch der Beitragspflicht (AHV/IV/EO/ALV). Die Hälfte der Beiträge dürfen vom Lohn des Babysitters abgezogen werden. Diese Regel gilt teilweise auch für Babysitter:

- Für Babysitter **zwischen 13 und 18 Jahren** sind keine Beiträge an Sozialversicherungen geschuldet.
- Für Babysitter **zwischen 18 – 25 Jahren**, welche in einem privaten Haushalt bis CHF 750 pro Jahr verdienen, müssen keine Beiträge entrichten, wenn sie nicht wollen. Sie können aber verlangen, dass die Kindeseltern die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeträge abrechnen.
- Erwerbstätige Babysitter **ab 18 Jahren**, d.h. Babysitter, welche neben dem Hüten ein normales Erwerbseinkommen erzielen und für das Hüten pro Familie mehr als CHF 750 pro Jahr verdienen, sind AHV-beitragspflichtig. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 18. Altersjahrs (Beispiel: Wird der Babysitter am 5. Mai 2014 volljährig, so sind die Beiträge ab dem 1. Januar 2015 geschuldet). Die Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV werden hälftig von den Kindeseltern und hälftig vom Babysitter bezahlt und betragen - unabhängig von der Lohnhöhe - 12,5 Prozent. Selbstverständlich können die Kindeseltern den ganzen Betrag übernehmen. Nichterwerbstätige Babysitter, also z.B. Studierende mit Sackgeldjobs müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Die Kindeseltern müssen die Beiträge bei der kantonalen Ausgleichskasse anmelden.

Link: www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Beiträge-AHV-IV-EO-ALV

Unfallversicherung



Grundsätzlich müssen sich Babysitter im Alter **zwischen 13 und 25 Jahren** selbst um einen genügenden Unfallschutz kümmern. Eine einfache Unfallversicherung kann bei jeder grösseren Versicherung abgeschlossen werden. Die meisten Krankenkassen bieten jedoch auch Unfallversicherungslösungen an.



- Falls ein Babysitter zwischen 18 und 25 Jahren mehr als CHF 750 pro Jahr verdient, muss die arbeitgebende Familie eine Unfallversicherung abschliessen.

- Ab 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem der Babysitter 25 Jahre alt wird, muss die arbeitgebende Familie eine obligatorische Unfallversicherung abschliessen. (Beispiel: Wird der Babysitter am 5. Mai 2014 25 Jahre alt, so ist die Unfallversicherung ab dem 1. Januar 2015 sicher zu stellen). Dies gilt auch für andere Tätigkeiten in Privathaushalten wie Putz-, Garten- oder sonstige Hilfstätigkeiten.

Link: www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Beiträge-AHV-IV-EO-ALV
(Merkblatt Nr. 2.06, Ziff. 9 "Obligatorische Unfallversicherung" und weitere Ziffern)

Haftung des Babysitters



Grundsätzlich ist der Babysitter resp. dessen Eltern für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verantwortlich. Es gilt zu unterscheiden:

- Minderjährige Babysitter, welche bei den Eltern wohnen, müssen klären, ob ihre private Haftpflichtversicherung allfällige Schäden im Rahmen eines Hüteverhältnisses deckt. Falls nicht, kann in der Regel eine einfache (betriebliche) Zusatzversicherung abgeschlossen werden.
- Volljährige Babysitter, welche nicht mehr bei den Eltern wohnen, müssen auf jeden Fall selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.



Beim Babysitting handelt es sich rechtlich in der Regel um ein Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 ff Obligationenrecht (OR). Im Rahmen dieses Vertrags haftet der Babysitter für die sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Wenn ein Schaden entsteht, muss er grundsätzlich für den Schaden aufkommen, wenn er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Bei minderjährigen Jugendlichen stellt sich die Frage, ob sie sich überhaupt verpflichten und aus dem Hüteverhältnis haftbar gemacht werden können. Dies ist bei urteilsfähigen, unter 18-jährigen Jugendlichen mit der Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters möglich. In diesem Fall haften die Eltern des Babysitters sekundär für allfällige Schäden.

Gemäss Art. 41 ff OR wird ausservertraglich schadenersatzpflichtig, wer einem anderen widerrechtlich, mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit einen Schaden zufügt. Es ist ohne weiteres möglich, dass der Babysitter etwas Unerlaubtes tut und dafür geradestehen muss, auch wenn er unmündig, jedoch urteilsfähig ist.

Trotzdem sind auch die Kindeseltern als obhutspflichtige Eltern für allfällige Schäden ihrer Kinder haftpflichtig, falls diese während des Babysittings verursacht werden und dem Babysitter kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Im Falle eines Schadens klären die Kindeseltern vorerst mit ihrer Haftpflichtversicherung ab, wer für den Schaden aufkommt.